

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Mai 1967	Nummer 60
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	19. 4. 1967	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Sechzehnter Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 1. Januar 1967	576
20310 20314		Druckfehlerberichtigung zum Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 21. 3. 1967 (MBL. NW. S. 502; SMBL. NW. 20310) 20314)	
		Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT für den Bereich des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (Angestellte in den Steuerverwaltungen) vom 1. Februar 1967	577
203637	17. 4. 1967	RdErl. d. Finanzministers G 131; hier: Ausführungsbestimmungen zu § 56 Abs. 1, 2 (Beihilfen und Unterstützungen — AB zu § 56 G 131 —)	577
2371 2370 23725	12. 4. 1967	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Förderungsmaßnahme „Junge Familie“	578
8300	20. 4. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Aufrundung der Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz	579

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
18. 4. 1967	Bek. — Fernsprechsammelnummer für das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen	579
	Justizminister	
17. 4. 1967	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels der Jugendarrestanstalt in Essen-Werden	579
	Landesrechnungshof	
	Personalveränderungen	579
	Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Tagesordnung für die 13. und 14. Sitzung (12. Sitzungsabschnitt) des Landtags Nordrhein-Westfalen am Montag, dem 8. Mai, und Dienstag, dem 9. Mai 1967, in Düsseldorf, Haus des Landtags	580

I.

20310

**Sechzehnter Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung des BAT
vom 1. Januar 1967**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1.1 —
788 IV/67 — u. d. Innenministers — II A 2 — 11.01.02 —
15055/67 — v. 19. 4. 1967

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Sechzehnter Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung des
Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 1. Januar 1967**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr
— Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird für die Angestellten, deren Arbeitsverhältnisse durch
den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) geregelt sind,
folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung und Ergänzung des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) wird wie
folgt geändert und ergänzt:

1. Dem § 19 Abs. 1 wird der folgende Satz 7 angefügt:

„Die Sätze 5 und 6 finden im Bereich des Bundes sinn-
gemäß Anwendung bei Übernahme von Einrichtungen
der Stationierungsstreitkräfte oder von geschlossenen
Teilen solcher Einrichtungen für die Zeit nach dem
5. Mai 1955.“

2. In § 20 Abs. 6 wird der Punkt hinter dem Wort „Le-
bensjahres“ durch ein Komma ersetzt; es wird folgen-
der Buchstabe f angefügt:

„f) im Bereich des Bundes die Zeiten nach dem 5. Mai
1955, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres
ununterbrochen im Dienst der Stationierungsstreit-
kräfte abgeleistet worden sind, wenn sich der An-
gestellte unverzüglich nach Beendigung des Ar-
beitsverhältnisses mit den Stationierungsstreit-
kräften um Einstellung beim Bund beworben hat
und innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten
nach Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses ein-
gestellt wird.“

3. Nr. 12 der Anlage 2 d (SR 2 d) erhält die folgende
Fassung:

„Nr. 12

**Zu § 44 — Umzugskostenerstattung —
in Verbindung mit dem Tarifvertrag vom 6. Juli 1964**

Für die Gewährung von Umzugskostenvergütung bei
Auslandsumzügen sind die für die Beamten des Arbeit-
gebers jeweils geltenden Bestimmungen mit folgenden
Maßgaben sinngemäß anzuwenden:

1. Soweit in den Bestimmungen die Besoldungsgrup-
pen der Beamten maßgebend sind, ist Nr. 7 Abs. 2
entsprechend anzuwenden.
2. Im Falle des Ausscheidens eines Angestellten aus
dem Arbeitsverhältnis an einem Auslandsdienstort

wird eine Umzugskostenvergütung nur gewährt,
wenn für den Umzug an den Auslandsdienstort Um-
zugskostenvergütung gewährt und nicht zurück-
gefordert worden ist. § 21 Abs. 4 der Auslands-
umzugskostenverordnung — AUV — bleibt unbe-
rührt.

3. Der Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis aus
einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde im
Ausland beendet worden ist, hat für sich und die
in § 5 Abs. 1 Nr. 2 AUV genannten Personen An-
spruch auf eine Umzugskostenvergütung nach §§ 2
bis 6 und 10 AUV; § 4 Abs. 3 Satz 2 AUV findet
keine Anwendung. Die Umzugskostenvergütung
wird nur gewährt, wenn der Angestellte spätestens
sechs Monate nach Beendigung des Arbeitsver-
hältnisses nach einem frei gewählten Wohnort im
Inland umzieht. § 21 Abs. 1 und 2 AUV bleibt un-
berührt.

4. In dem Falle der Nr. 11 Abs. 4 Satz 1 werden
Auslagen für eine Umzugsreise nicht erstattet.

5. Endet das Arbeitsverhältnis aus einem von dem
Angestellten zu vertretenden Grunde vor Ablauf
von zwei Jahren nach einem Umzug, für den Um-
zugskostenvergütung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3
Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 6 des Bundesumzugskosten-
gesetzes — BUKG — zugesagt worden war, so hat
der Angestellte die Umzugskostenvergütung zu-
rückzuzahlen. War die Umzugskostenvergütung
nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BUKG zugesagt worden, ist
nur der nach § 13 AUV gewährte Ausstattungsbei-
trag zurückzuzahlen, wenn der Angestellte insge-
samt mehr als zwei Jahre bei Auslandsdienststellen
tätig war.

§ 21 Abs. 4 AUV bleibt unberührt.“

4. Die Anlage 2 e I (SR 2 e I) wird wie folgt geändert
und ergänzt:

a) Der Wortlaut zu den Nummern 6 und 7 wird ge-
strichen.

b) Folgende Nummern 10 und 11 werden eingefügt:

„Nr. 10

**Zu Abschnitt XII —
Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

Technische Luftfahrzeugführer, die ihre Ausbildung
auf Kosten des Bundes erhalten haben, sind verpflich-
tet, dem Bund die Kosten dieser Ausbildung ein-
schließlich der während der Ausbildung gezahlten Be-
züge nach Maßgabe des Satzes 2 zu erstatten, wenn
das Arbeitsverhältnis aus einem von ihnen zu vertre-
tenden Grunde endet. Es sind zurückzuzahlen

a) bis zu 50 000 DM, wenn das Arbeitsverhältnis inner-
halb von drei Jahren und

b) bis zu 30 000 DM, wenn das Arbeitsverhältnis inner-
halb von weiteren zwei Jahren

nach Abschluß der Ausbildung endet.

Nr. 11

Zu § 53 — Ordentliche Kündigung

Technische Luftfahrzeugführer sind nach einer zehn-
jährigen ununterbrochenen Tätigkeit als solche beim
Bund, frühestens jedoch nach Vollendung des 37. Le-
bensjahres, unkündbar. Auf die zehn Jahre werden
auch die in einer entsprechenden Tätigkeit oder als
Luftfahrzeugführer von Strahlflugzeugen im Soldaten-
verhältnis bei der Bundeswehr zurückgelegten Zeiten
angerechnet. Zeiten einer entsprechenden Tätigkeit im
Reichsdienst werden zur Hälfte angerechnet.“

5. Die Anlage 2 e II (SR 2 e II) wird wie folgt geändert
und ergänzt:

a) In Nr. 5 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für die Ableistung von Wachdienst (Nr. 4
Abs. 7) gilt § 17 Abs. 3 entsprechend.“

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

- b) Der Nr. 5 wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 4:

Absatz 4 gilt nicht für die Angestellten, die am 1. Januar 1967 in die Vergütungsgruppe II b BAT eingruppiert sind.“

- c) Der Wortlaut zu den Nummern 6 und 7 wird gestrichen.

- d) Nr. 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Nachtdienstentschädigung wird in den Fällen der Nr. 4 Abs. 4, 5 und Abs. 7 Buchst. b und c nicht gewährt.“

- e) In Nr. 9 Abs. 3 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

6. In der Anlage 2 e III (SR 2 e III) wird der Wortlaut zu den Nummern 9 und 10 gestrichen.

7. Die Anlage 2 h (SR 2 h) wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Es wird folgende Nr. 5 a eingefügt:

„Nr. 5 a

**Zu Abschnitt XII —
Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

Luftfahrzeugführer von Meßflugzeugen, die ihre Ausbildung auf Kosten des Bundes erhalten haben, sind verpflichtet, dem Bund die Kosten dieser Ausbildung einschließlich der während dieser Ausbildung gezahlten Bezüge nach Maßgabe des Satzes 2 zu erstatten, wenn das Arbeitsverhältnis aus einem von ihnen zu vertretenden Grunde endet. Es sind zurückzuzahlen

- a) bis zu 50 000 DM, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb von drei Jahren und

- b) bis zu 30 000 DM, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb von weiteren zwei Jahren

nach Abschluß der Ausbildung endet.“

- b) Der Nr. 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Luftfahrzeugführer von Meßflugzeugen sind nach einer zehnjährigen ununterbrochenen Tätigkeit als solche beim Bund, frühestens jedoch nach Vollendung des 37. Lebensjahres, unkündbar. Auf die zehn Jahre werden auch die in einer entsprechenden Tätigkeit oder als Luftfahrzeugführer von Strahlflugzeugen im Soldatenverhältnis bei der Bundeswehr zurückgelegten Zeiten angerechnet. Zeiten einer entsprechenden Tätigkeit im Reichsdienst werden zur Hälfte angerechnet.“

8. In Nr. 7 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 2 z 2 (SR 2 z 2) wird das Wort „— Verbindungsstellen —“ gestrichen.

§ 2

Überleitungsvorschriften

(1) Für die Angestellten, die am 31. März 1967 im Arbeitsverhältnis stehen, wird die Neuberechnung der Beschäftigungszeit und der Dienstzeit auf Grund des § 1 Nr. 1 und 2 nur auf Antrag vorgenommen. Der Angestellte hat den Antrag bis zum 30. Juni 1967 schriftlich zu stellen und die anrechnungsfähigen Zeiten nachzuweisen. Für den Nachweis gilt § 21 Satz 2 und 3 BAT entsprechend.

(2) § 1 Nr. 3 gilt für die Umzüge, für die Umzugskostenvergütung am 1. August 1966 oder später zugesagt worden ist. Soweit Umzüge bis zum 28. Februar 1967 nach den bisherigen Bestimmungen abgerechnet worden sind, verbleibt es hierbei.

§ 3

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

1. § 1 Nr. 5 Buchst. d am 1. April 1966,
2. § 1 Nr. 3 und Nr. 5 Buchst. e am 1. August 1966,

3. § 1 Nr. 8 am 1. Oktober 1966,

4. § 1 Nr. 4 Buchst. b, Nr. 5 Buchst. a und b und Nr. 7 am 1. Januar 1967,

5. § 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4 Buchst. a, Nr. 5 Buchst. c und Nr. 6 am 1. April 1967.

Bonn, den 1. Januar 1967

— MBl. NW. 1967 S. 576.

20310

20314

Druckfehlerberichtigung

zum Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 21. 3. 1967 (MBl. NW. S. 502 / SMBl. NW. **20310**)
20314

Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

(Angestellte in den Steuerverwaltungen)
vom 1. Februar 1967

In § 3 Inkrafttreten (S. 504) muß es unter (2) richtig heißen: „... vom 1. Januar 1967 bis zum Ablauf des 31. Januar 1967...“

— MBl. NW. 1967 S. 577.

203637

G 131;

hier: Ausführungsbestimmungen zu § 56 Abs. 1, 2 (Beihilfen und Unterstützungen — AB zu § 56 G 131 —)

RdErl. d. Finanzministers v. 17. 4. 1967 —
B 3260 — 9882/IV/67

- I. Der Bundesminister des Innern hat am 28. Februar 1967 Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenvorschriften — BhV —) i. d. F. d. Bek. v. 28. 10. 1965 (GMBl. S. 383) erlassen. Diese Verwaltungsvorschriften sind im Gemeinsamen Ministerialblatt des Bundes — GMBl. — 1967 auf Seite 123 veröffentlicht.

- II. In meinem RdErl. v. 25. 8. 1966 (SMBl. NW. 203637) ist

zwischen dem Abschnitt

„Zu Nr. 4 Ziffer 10 BhV“

und dem Abschnitt

„Zu Nr. 10 Absatz 3 a BhV“

einzufügen:

„Zu Nr. 4 a BhV

Die neuen Bestimmungen folgen dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts v. 7. Oktober 1965 — VIII C 63.63 — (ZBR 1966 S. 123). Danach kommt es für die Gewährung einer Beihilfe bei dauernder Anstaltsunterbringung wegen Krankheit nicht darauf an, ob die Unterbringung der Besserung oder Linderung des Leidens dient oder nicht.

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts muß bei der Bestimmung der Höhe der Beihilfe berücksichtigt werden, daß durch die dauernde Unterbringung eines Familienmitgliedes in einer Anstalt häusliche Ersparnisse eintreten. Auf dieser Erwägung beruht die Regelung des Absatzes 1 der neuen Nr. 4 a BhV.

Ich bitte, darauf zu achten, daß die nach Nr. 4 a Abs. 2 BhV erforderlichen amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisse rechtzeitig eingeholt werden, wenn eine Dauerunterbringung zu vermuten ist. Von der Einholung eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses sollte jedoch mit Rücksicht auf den Patienten in den Fällen abgesehen werden, in denen die Erkrankung vermutlich zum baldigen Tode führen wird (z. B. bei Krebserkrankungen).

In den Fällen der Nr. 4 a Abs. 2 Satz 2 BhV wird für die Zeit bis zur Erteilung des amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses Beihilfe nach Nr. 4 Ziff. 3 BhV gewährt, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind."

— MBl. NW. 1967 S. 577.

2371

2370
23725

Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Förderungsmaßnahme „Junge Familie“

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 12. 4. 1967 — III A 1 — 4.195.0 — 449/67

1. Mit Rundschreiben v. 20. Januar 1967 sind vom Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau die Richtlinien über die Förderung von Eigentumsmaßnahmen im Wohnungsbau für die „Junge Familie“ vom 5. Januar 1967 erlassen worden, die ich nachstehend bekanntgebe. Ich bitte, bei Ihrer Beratung die in Betracht kommenden Bauwilligen auf die nach diesen Bundesrichtlinien gegebene Möglichkeit der Restfinanzierung ihrer Bauvorhaben hinzuweisen.
2. Die Förderungsmaßnahme „Junge Familie“ wird gem. Ziff. III der Richtlinien durch die Sparkassen, Kreditgenossenschaften, Kreditbanken und Bausparkassen durchgeführt. Die Bewilligungsbehörden sind in das Verfahren nicht eingeschaltet. Soweit die vorgenannten Institute vom Darlehnsnehmer die Vorlage von Bescheinigungen fordern (vgl. hierzu Abschnitt I Nr. 1 Satz 2 der Richtlinien), bitte ich, diese Bescheinigungen auf Antrag auszustellen.
3. Der RdErl. v. 26. 6. 1963 (SMBl. NW. 2371) wird hiermit aufgehoben.

Richtlinien

über die Förderung von Eigentumsmaßnahmen im Wohnungsbau für die „Junge Familie“ in der Fassung vom 5. Januar 1967

Zur Förderung von Eigentumsbildung durch den Wohnungsbau gewährt der Bund für junge Familien Zinszuschüsse, um Darlehen, die sie am Kapitalmarkt aufnehmen, zu verbilligen. Für die Förderungsmaßnahme gelten ab sofort folgende Bestimmungen:

I.

Voraussetzungen für die Gewährung von Zinszuschüssen

1. Art der Bauvorhaben

Gefördert wird:

- a) der Bau von
 - aa) Familienheimen in der Form des Eigenheims oder der Eigensindlung (§ 7 i. Verb. mit § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes);
 - bb) eigengenutzten Eigentumswohnungen (§ 12 Abs. 1 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes);
- b) der Erwerb von
 - aa) Familienheimen in der Form des Kaufeigenheims oder der Trägerkleinsiedlung (§ 7 i. Verb. mit § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes);
 - bb) Kaufeigentumswohnungen (§ 12 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes);
- c) der Ausbau oder die Erweiterung eines bestehenden Familienheims, wenn eine zweite Wohnung für Angehörige (§ 8 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes) geschaffen wird, die zu dem begünstigten Personenkreis (Ziffer 2) gehören.

Die Wohnungen müssen die Voraussetzungen für die Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung erfüllen (§ 82 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes).

2. Begünstigter Personenkreis

Zinszuschüsse können auf Antrag gewährt werden:

- a) Ehepaaren, die ein Kind oder mehrere Kinder haben, sofern sie nicht länger als 5 Jahre verheiratet sind und kein Partner im Zeitpunkt der Antragstellung älter als 35 Jahre ist,
- b) einzelnen Ehepartnern, deren Ehe durch Tod oder Scheidung aufgelöst ist, wenn der Antragsteller nicht älter als 35 Jahre ist und zu einem Haushalt ein Kind oder mehrere Kinder gehören, für die ihm die Personensorge obliegt,
- c) Ehepaaren oder einzelnen Ehepartnern im Sinne von Buchstabe b) (ohne Rücksicht auf das Lebensalter), zu deren Haushalt ein Kind oder mehrere Kinder gehören und die in Wohnungen gemäß § 9 des Zweiten Bundesmietengesetzes (Keller-, Baracken-, Bunkerwohnungen oder ähnlichen Notwohnungen sowie sonstigen Wohnungen, die nach ihrer Beschaffenheit den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse offensichtlich nicht genügen) untergebracht sind.

Die Zinszuschüsse werden nur gewährt, wenn das Jahreseinkommen des Haushaltsvorstandes die in § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes genannte Grenze mit den danach zugelassenen Erhöhungen nicht übersteigt und öffentliche Mittel nicht in Anspruch genommen werden.

3. Verbilligungsfähige Darlehen

Durch Zinszuschüsse verbilligungsfähig sind längstens in 10 Jahren tilgbare Abzahlungsdarlehen von Kreditinstituten (Abschnitt III Abs. 1 Satz 1) bis zum Betrage von 4 000,— DM, im Falle des Ausbaues oder der Erweiterung eines Familienheims bis zum Betrage von 2 500,— DM, deren Kosten sich unter Berücksichtigung aller Nebenleistungen in den Grenzen des Marktüblichen halten.

Die Gewährung von Zinszuschüssen ist auf solche Darlehen beschränkt, die der Gewinnung zusätzlicher Mittel für die nachstellige Finanzierung oder die Restfinanzierung dienen und nicht als Realkredite gewährt werden können. Nicht verbilligungsfähig sind hiernach insbesondere Darlehen im erststelligen Beleihungsraum, Bauspardarlehen, öffentlich verbürgte oder gewährleistete Darlehen sowie Darlehen, die aus öffentlichen Haushalten finanziert sind.

4. Baubeginn

Für bereits begonnene Bauvorhaben dürfen Zinszuschüsse nicht bewilligt werden.

Bei Kaufeigenheimen, Trägerkleinsiedlungen und Kaufeigentumswohnungen dürfen Zinszuschüsse bis zum Abschluß des Vertrages bewilligt werden, der den Bauherren unmittelbar verpflichtet, das Eigentum (Erbbaurecht) an den Bewerber zu übertragen.

II.

Art und Ausmaß der Zinszuschüsse

Die als Zinszuschüsse gewährten Mittel gelten nicht als öffentliche Mittel im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes.

Die Zuschüsse werden in Höhe der für das verbilligungsfähige Darlehen zu leistenden Zinsen, höchstens jedoch in Höhe von jährlich 6 v. H. der jeweiligen Restschuld sowie längstens auf die Dauer von 7 Jahren gewährt.

Sinkt der Zinssatz für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist um mindestens 0,5 v. H. unter 3 v. H., ermäßigt sich der Höchstsatz für den Zinszuschuß entsprechend; das gilt sowohl für neue als auch für bereits laufende Zinszuschußfälle.

Die Zuschüsse werden nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Auf die Gewährung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

III.

Verfahren

Die Förderungsmaßnahme wird durch die Sparkassen, Kreditgenossenschaften, Kreditbanken und Bausparkassen durchgeführt. Anträge mit den von den Instituten zu bestimmenden Unterlagen sind an eines dieser Institute zu richten; die Institute entscheiden über die Anträge in eigener Verantwortung.

Die darlehensgewährenden Institute erhalten die Zinszuschüsse über zentrale Kreditinstitute und verrechnen sie mit den Darlehensnehmern.

IV.

Prüfung und Rückforderungsrecht

Die Institute sind verpflichtet zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Zinszuschüsse erfüllt sind. Ein entsprechendes Prüfungsrecht ist für den Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau und den Bundesrechnungshof vorzubehalten. Sind die Voraussetzungen für die Gewährung der Zinszuschüsse nicht erfüllt, so sind sie unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen. Außerdem sind die Zinszuschußmittel vom Tage der Verausgabung zu Lasten des Bundeshaushaltes bis zu ihrer Rückzahlung mit 2 v.H. über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinsfuß der Deutschen Bundesbank zu verzinsen; etwaige Mehrerträge sind abzuführen.

— MBl. NW. 1967 S. 578.

8300

Aufrundung der Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 4. 1967 — II B 5 — 4251

Auf Grund des § 66 Abs. 1 Satz 2 BVG hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen folgendes bestimmt:

Mit Wirkung vom 1. 1. 1967 sind über die in der VV Nr. 1 zu § 66 BVG getroffene Regelung hinaus die einzelnen Versorgungsleistungen auf volle Deutsche Mark nach oben aufzurunden. Die Aufrundung ist vor allem für den Berufsschadensausgleich und den Schadensausgleich sowie für die Witwen- und Waisenbeihilfen in Höhe von zwei Dritteln der Witwen- oder Waisenrente nach § 48 Abs. 2 BVG bedeutsam. Auch in den zuletzt genannten Fällen ist jede einzelne Versorgungsleistung (Grundrente, Ausgleichsrente, Schadensausgleich) auf volle Deutsche Mark nach oben aufzurunden. Die Zweidrittelbeihilfe berechnet sich demnach wie folgt:

Grundrente, Ausgleichsrente und gegebenenfalls aufgerundeter Schadensausgleich sind zusammenzuzählen. Die Beihilfe nach § 48 Abs. 2 erster Halbsatz BVG beträgt zwei Drittel der Summe. Die sich danach ergebende Beihilfe ist auf volle Deutsche Mark noch oben aufzurunden.

Beträge, die auf die Versorgungsbezüge anzurechnen sind oder die zu einem Ruhen der Versorgungsbezüge führen (zum Beispiel §§ 33 b Abs. 5 Satz 2, 44 Abs. 5, 65

BVG), sind auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden, wie dies bereits im Bundesversorgungsgesetz für die Ausgleichs- und Elternrente geregelt ist.

— MBl. NW. 1967 S. 579.

II.

Innenminister**Fernsprechsammelnummer für das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Innenministers v. 18. 4. 1967 — I A 4 / 15 — 20.96

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Bastionstraße 39, ist ab sofort über die Fernsprechsammelnummer 3 20 26 fernmündlich zu erreichen.

— MBl. NW. 1967 S. 579

Justizminister**Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels der Jugendarrestanstalt in Essen-Werden**

Bek. d. Justizministers v. 17. 4. 1967 — 5413 E — I B. 52

Bei der Jugendarrestanstalt in Essen-Werden ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Leiter der Jugendarrestanstalt in Essen-Werden mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels:

Gummistempel, Durchmesser 34 mm

Umschrift: Jugendarrestanstalt Essen-Werden

Kennziffer 1

— MBl. NW. 1967 S. 579.

Landesrechnungshof**Personalveränderungen**

Es wurde ernannt:

Regierungsrat E. Gladen zum Oberregierungsrat.

Es ist in den Ruhestand getreten:

Leitender Ministerialrat O. Gottschlich.

— MBl. NW. 1967 S. 579.

Landtag Nordrhein-Westfalen
— Sechste Wahlperiode (ab 1966) —

TAGESORDNUNG

für die 13. und 14. Sitzung (12. Sitzungsabschnitt)
des Landtags Nordrhein-Westfalen am Montag, dem 8. Mai, und Dienstag, dem 9. Mai 1967, in Düsseldorf,
Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzungen jeweils 10.30 Uhr

Nummer der Tages- ordnung	Druck- sache	Inhalt	Bemerkungen
1	240	Fragestunde	
		I. Gesetze	
2	256 184	a) Gesetze in 3. Lesung Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1967 (Haushaltsgesetz 1967)	siehe auch Drucksachen Nrn. 225 bis 238, 247, 253 und 255
		in Verbindung damit:	
		2. und 3. Lesung	
	245	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen	
3	239 188	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1967 (Finanzausgleichsgesetz 1967 — FAG 1967)	
		b) Gesetze in 1. Lesung	
4	207	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes	Aussprache
5	212	Regierungsvorlage: Entwurf eines nordrhein-westfälischen Nachbarrechtsgesetzes (NachbG NW)	Aussprache
		II. Staatsverträge	
6	259	Regierungsvorlage: Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz über die Aufgaben des Staatlichen Quellenamtes Bad Ems	
		III. Petitionen	
7	—	Beschlüsse zu Petitionen — Übersicht Nr. 6 —	

— MBl. NW. 1967 S. 580.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.